

Amtsblatt Haselbachtal

15. Jahrgang

16. Februar 2015

Sonderausgabe zur Bürgermeisterwahl 2015

Gemeinde/Stadt Haselbachtal	Landkreis Bautzen
--------------------------------	----------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem** findet/finden gleichzeitig die

1) **Wahl des Bürgermeisters** in der Gemeinde/Stadt

1) **Wahl des Oberbürgermeisters**

1) **Wahl des Landrats** im Landkreis

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist **Sonntag, der**

Der zweite Wahlgang dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. ²⁾ Die Gemeinde/Stadt bildet **einen** Wahlbezirk, der Wahlraum ist in:

3) Die Gemeinde/Stadt ist in **folgende** Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ⁴⁾
1	Ortsteile Gersdorf und Möhrsdorf	Karoline-Rietschel-Haus Elstraer Straße 1	ja
2	Ortsteile Bischheim und Häslich	Kindertagesstätte "Haselmäuse" Feldstraße 30	ja
3	Ortsteile Reichenbach und Reichenau einschließlich Feststellung des Briefwahlergebnisses	Gasthof Reichenbach Pulsnitztalstr.20	ja

5) Die Gemeinde/Stadt ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷⁾

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag

um Uhrzeit im (Sitzungsraum)

zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des
- | | | | |
|--|----------|--------------------------|----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisters/Oberbürgermeisters von | hellgrün | Farbe; beim 2. Wahlgang: | hellblau |
| <input type="checkbox"/> Landrats von | | Farbe; beim 2. Wahlgang: | |
- Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
- 4.1 ⁸⁾ Der Stimmzettel enthält für die Bürgermeisterwahl Oberbürgermeisterwahl Landratswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- 4.2 ⁹⁾ Der Stimmzettel enthält für die Bürgermeisterwahl Der Stimmzettel enthält für die Landratswahl
1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags,
 2. eine freie Zeile.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
- 4.3 ¹⁰⁾ Der Stimmzettel enthält für die Bürgermeisterwahl Der Stimmzettel enthält für die Landratswahl eine freie Zeile. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er eine wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) auf dem Stimmzettel durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde/Stadt oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde/Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Der Antrag kann für die Wahl und den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.
- Für den etwaigen zweiten Wahlgang ist ein erneuter Antrag zu stellen.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Haselbachtal, 12. 2. 2015

Unterschrift



1) Zutreffendes ankreuzen.
 2) Für Gemeinden, die nur **einen** Wahlkreis bilden.
 3) Für Gemeinden, die in **wenige** Wahlbezirke eingeteilt sind.
 4) Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 KomWO barrierefrei zugängliche Wahlräume angeben.
 5) Für Gemeinden, die in eine **größere Zahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese **einzel** aufzuführen.
 7) Gem. § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
 8) Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
 9) Sofern **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
 10) Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsvorstand

Haselbachtal

Öffentliche Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Wahl zweiten Wahlgang

Bürgermeister Oberbürgermeister

In der Gemeinde/Stadt

Haselbachtal

am Sonntag, dem Datum
8.3.2015

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (evtl. Erreichbarkeitsanschrift - § 21 KomWO)
Boden	Boden, Margit	Bürgermeisterin Dipl.-Ing.-Oec.	1958	Berglehne 2 01920 Haselbachtal

Es kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ort, Datum

Haselbachtal, 12. 2. 2015

Unterschrift




